

Antrag auf Zulassung als

**Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
und niedergelassene Rechtsanwältin**

**Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
und niedergelassener Rechtsanwalt**

**Präsident der
Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt**

Anlagen:

- Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Zeugnisses des 2. Juristischen Staatsexamens oder über das Bestehen der Eignungsprüfung
- Lebenslauf mit Lichtbild
- Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung der Promotionsurkunde oder Urkunde über den Erwerb eines anderen akad. Grades
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt
- Original/Ausfertigung oder öffentlich begl. Ablichtung des Arbeitsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO)
- Tätigkeitsbeschreibung, von Arbeitgeber und Antragsteller unterschrieben
- Unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers, für den Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältin / des Syndikusrechtsanwalt erfolgt.
- ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name | Vorname |
| Geburtsname | Staatsangehörigkeit |
| Geburtsdatum | Geburtsort |
| Sozialversicherungsnummer | Freiwillige Angabe: erleichtert die Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund |
| Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | Telefonnummer (auch mobil): |
| | E-Mail-Adresse: |
| Kanzlei (Firma / Name des Arbeitgebers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | Telefonnummer: |
| | Telefax: |
| | E-Mail-Adresse: |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Meine – zusätzliche – Kanzlei als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt werde ich einrichten: | |
| Kanzlei (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) | Telefonnummer: |
| | Telefax: |
| | E-Mail-Adresse: |

(Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die etwaige Einrichtung von Zweigstellen der Rechtsanwaltskammer ... als auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Die Einrichtung einer Kanzlei in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers genügt regelmäßig nicht den Anforderungen an eine Kanzlei.)

Ich beantrage, mich zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt und als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt zuzulassen.

Die juristische Qualifikation (Befähigung zum Richteramt) habe ich durch Bestehen der

- Zweiten juristischen Staatsprüfung am _____
- Eignungsprüfung am _____ vor dem Landesjustizprüfungsamt in _____ erlangt.
- (Zum Nachweis verweise ich auf die beigelegten, amtlich beglaubigten Zeugnisablichtungen und meine Prüfungsakten)

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

- beibehalten.
- nehmen

in _____
(Straße, Hausnummer, Ort)

Meine Tätigkeit werde ich ausüben beim Arbeitgeber (Adressdaten auf Seite 1)

Im Falle einer Zulassung soll meine Vereidigung als Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (§§ 46a Abs. 4, 12a BRAO) in folgender Form erfolgen:

- Berufseid mit religiöser Beteuerung
- „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“
- Berufseid ohne religiöse Beteuerung
- „Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“
- Gelöbnis gemäß § 12 a Abs. 4 BRAO*)
- „Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts (einer Rechtsanwältin) gewissenhaft zu erfüllen.“
- Andere Beteuerungsformel gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO
- Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem (genaue Bezeichnung) _____ Gesetz leisten.

*) Ausnahmeregelung; für diejenigen, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden. Solche Akte werden geführt bei:

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.050,00 € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer

IBAN: DE92 1203 0000 0000 9280 28 **BIC:** BYLADEM1001

überwiesen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Datum:

Unterschrift

Tätigkeitsbeschreibung

für die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt

1. Angaben zum Arbeitsverhältnis

| | | |
|---|------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 1 | Name, Vorname (Arbeitnehmer/in) | |
| 2 | Beginn des Arbeitsverhältnisses 1 *) | |
| 3 | Arbeitgeber 2 | |
| 4 | Adresse (zugleich Kanzleisitz) 3 | Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort |
| 5 | Unternehmensgegenstand o.ä. 4 | |
| 6 | Registergericht und Registernummer 5 | |
| 7 | Organisationseinheit 6 | |
| 8 | Funktion 7 | |

2. Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses

| | | |
|---|------------------------------------|--|
| 1 | Organisationsbeschreibung 8 | |
| 2 | Tätigkeitsbeschreibung 9 | |

*) Die Ziffersymbole - **1** - verweisen auf die Einzelerläuterungen, die diesem Formular anliegen.

3. Kriterien der anwaltlichen Tätigkeit

| | | |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| | Das Arbeitsverhältnis beinhaltet: (Die Tätigkeiten und Merkmale müssen kumulativ vorliegen) | |
| 1 | Die fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO) 10 | |
| 2 | Die fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Erteilung von Rechtsrat (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) 11 | |
| 3 | Die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das fachlich unabhängige und selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO) 12 | |
| 4 | Die Befugnis zu verantwortlichem Auftreten nach außen (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO) 13 | |

4. Erklärung des Arbeitgebers 14

Dem/Der Arbeitnehmer/in wird bestätigt, dass er/sie bei uns als Syndikusrechtsanwalt/ Syndikusrechtsanwältin tätig ist. Die unter Ziffern 1. bis 3. gemachten Angaben sind zutreffend.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/ Syndikusrechtsanwältin beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/ Syndikusrechtsanwältin die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

15

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel Arbeitgeber

Name des/der für den Arbeitgeber Zeichnenden und Funktion

Ort, Datum

Unterschrift

RAK Thüringen (02/2016)

Einzel Erläuterungen

zur Tätigkeitsbeschreibung *)

- 1 Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses bei Ihrem Arbeitgeber
- 2 Geben Sie die vollständige Firma – wie etwa im Register eingetragen oder im Gesellschaftsvertrag bezeichnet – bzw. den vollständigen Namen Ihres Arbeitgebers exakt an.
- 3 Die regelmäßige Arbeitsstätte des Syndikusrechtsanwalts gilt gem. § 46c Abs. 4 BRAO als Kanzlei i.S.v. § 27 BRAO. Geben Sie deshalb die Adresse Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte derart an, dass Sendungen Sie unter dieser Adresse direkt und unmittelbar erreichen, also etwa die vom Unternehmenssitz abweichende Adresse Ihrer Abteilung mit einem die Abteilung kennzeichnenden Zusatz. Die Angabe einer Postfach- oder Postlageradresse ist nicht zulässig.
- 4 Ausreichend ist eine kurze Typisierung des Unternehmensgegenstands oder Gesellschaftszwecks Ihres Arbeitgebers (z.B. „Geldinstitut“, „Versicherung“). Die Wiedergabe des vollständigen Unternehmensgegenstands laut Satzung ist nicht erforderlich.
- 5 Geben Sie den Ort des Registergerichts und die Registernummer Ihres Arbeitgebers an, soweit im Handelsregister eingetragen. Bei ausländischen Gesellschaften benennen Sie zusätzlich das Land in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat sowie die Registerdaten (Ort des Registergerichts und Registernummer) einer etwaigen deutschen Niederlassung.
- 6 Geben Sie die Organisationseinheit, in der Sie tätig sind so an, wie sie in Ihrem Unternehmen definiert ist. Gibt diese Bezeichnung für Außenstehende keinen Aufschluss (z.B. weil es sich um eine reine Zahlenkombination handelt) oder handelt es sich um eine Bezeichnung in einer Fremdsprache, geben Sie bitte zusätzlich im Klartext eine zutreffend charakterisierende Bezeichnung (z.B. „Rechtsabteilung“, „Revision“, „Abwicklung Großschadensfälle“) an.
- 7 Geben Sie Ihre Funktion so an, wie sie laut Stellenbeschreibung definiert ist (z.B. „Leiter Rechtsabteilung“, „Mitarbeiter Revision“). Lautet die Bezeichnung in einer Fremdsprache, geben Sie bitte zusätzlich deren deutsche Übersetzung an. Liegt für Ihre Arbeitsstelle keine Stellenbeschreibung vor oder definiert diese keine Funktion, so geben Sie bitte eine zutreffende charakterisierende Bezeichnung an.
- 8 In der Organisationsbeschreibung beschreiben Sie die Organisationseinheit (z.B. Abteilung, Referat), in der Sie tätig sind im Hinblick auf deren Aufgaben, Struktur samt Überblick über Berichts- und Weisungswege, Eingliederung im Unternehmen und Personalausstattung samt -qualifikation. Zweckmäßig ist die Beifügung eines Unternehmensorganigramms.

Beispiel: Die Rechtsabteilung berät den Vorstand, die Geschäftsbereiche und alle Tochterunternehmen in allen Rechtsangelegenheiten, sie ist zwingend einzubeziehen in allen Vertragsangelegenheiten von genereller Bedeutung für den Konzern sowie bei Vertragsschlüssen und Streitigkeiten mit einem Gegenstandswert ab EUR 500.000. Sie gliedert sich in fünf Referate, namentlich Grundsatzfragen, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Internationales Recht und Gewerblicher Rechtsschutz. Die Rechtsabteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der direkt dem zuständigen Vorstandsmitglied berichtet. Der Abteilungsleiter wird vom Leiter des Referats Grundsatzfragen vertreten. Die Referatsleiter stehen den Mitarbeitern ihres Referats vor und berichten dem Abteilungsleiter; sie haben jeweils einen Stellvertreter aus ihrem Referat. Die Rechtsabteilung ist neben der Personalabteilung und der Revision eine von drei Stabsabteilungen im Konzern, die organisatorisch direkt unter dem Vorstand angesiedelt ist. Sie hat drei Standorte, namentlich in Erfurt, in Berlin und in Zürich/Schweiz. Die Abteilung besteht aktuell aus 24 Volljuristen – vier bis fünf Volljuristen je Referat – sowie sechs Sekretariatsmitarbeitern und Schreibkräften sowie einem Kaufmann.

- 9 Die Tätigkeitsbeschreibung muss Ihre – konkrete – tatsächliche Tätigkeit in den Einzelheiten greifbar, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschreiben, dass ein präzises Bild von Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses vermittelt wird. Gleichwohl müssen die Tätigkeiten an dieser Stelle noch nicht derart detailliert beschrieben werden, dass hier bereits das Vorliegen aller Kriterien nach § 46 Abs. 3 BRAO im Einzelnen abgeprüft werden kann. Die Darstellung hier dient dazu, einen konkreten Überblick über alle Ihre Aufgaben zu erlangen, insbesondere um beurteilen zu können, wodurch das Arbeitsverhältnis geprägt wird. Beschreiben Sie daher Ihre gesamten konkret anfallenden Haupt- und Unteraufgaben, auch solche nicht-anwaltlicher Art (z.B. allgemein organisatorisch). Wenn Tätigkeiten nicht-anwaltlicher Art nicht völlig untergeordnet sind, machen Sie Angaben dazu, wie sich Ihre aufgewendete Arbeitszeit in der Regel auf die verschiedenen Tätigkeiten verteilt.

Beispiel: Als Mitarbeiter des Referats ‚Arbeitsrecht‘ der Rechtsabteilung bin ich schwerpunktmäßig mit dem Kollektivarbeitsrecht betraut. Hauptaufgaben sind die Verhandlung von Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat und Vertretern der Gewerkschaft sowie anwaltlichen Vertretern des Betriebsrats, dabei die Beratung

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

der jeweils involvierten Geschäftsbereichsleiter und schließlich Ausformulierung, Abschluss und Umsetzung der Betriebsvereinbarung, die Verhandlung über Interessenausgleich und Sozialpläne, deren Ausformulierung und Abschluss und die Beratung und Schulung von Führungskräften bei Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Beteiligungsrechte des Betriebsrats. Weitere Aufgabe im Individualarbeitsrecht ist die Überprüfung und Anpassung sämtlicher Arbeitsvertragsunterlagen auf der Grundlage der Rechtsprechung, so u.a. von Muster-Arbeitsverträgen, Muster-Stellenausschreibungen, diversen Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag. Schließlich betreue ich als Sonderaufgabe die IT in der Rechtsabteilung. Das bedeutet, dass ich erster Ansprechpartner bei allen EDV-Angelegenheiten für Kollegen und Vorgesetzte bin, angefangen bei IT-Bestellungen, über Probleme mit der EDV und deren Behebung bis hin zur Betreuung des Auftritts der Rechtsabteilung im Intranet. Die Aufgabe der IT-Betreuung nimmt regelmäßig etwa 10%-15% meiner Arbeitszeit in Anspruch.

- 10** Die „fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO) bezieht sich auf die Pflicht des Rechtsanwalts, den Sachverhalt zu dem er beratend tätig werden soll, möglichst genau zu klären, die Rechtslage zu prüfen und Handlungsoptionen aufzuzeigen sowie zu bewerten. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur vollständigen Beratung setzt zunächst voraus, dass er durch Befragen seines Auftraggebers die Punkte klärt, auf die es für die rechtliche Beurteilung ankommen kann. Der Rechtsanwalt darf sich nicht mit der rechtlichen Würdigung des ihm vorgetragenen Sachverhalts begnügen, sondern muss sich bemühen, durch Befragung des Rechtsuchenden ein möglichst vollständiges und objektives Bild der Sachlage zu gewinnen. Die Prüfung von Rechtsfragen umfasst die Analyse der Gesetzeslage, der Verwaltungspraxis und der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ihrer Bedeutung für den Sachverhalt, auf den sich die rechtliche Beratung beziehen soll. Das Aufzeigen verschiedener Lösungsalternativen und deren Bewertung in rechtlicher, tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht dienen dazu, dem Mandanten (Arbeitgeber) eine Entscheidung zu ermöglichen. Es handelt sich hierbei um die Vorbereitungshandlung zur Erteilung eines Rechtsrats.
- 11** „Die fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Erteilung von Rechtsrat“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) bezieht sich auf den dem Mandanten (Arbeitgeber) erteilten beziehungsweise zu erteilenden Rechtsrat.
- 12** „Die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das fachlich unabhängige und selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO) nimmt Fälle in Bezug, in denen es durch anwaltlich geführte individuelle Vertragsverhandlungen zur Gestaltung von Rechtsverhältnissen, z.B. Verträgen kommt oder Rechte durch deren Durchsetzung, z.B. Inanspruchnahmen Dritter verwirklicht werden. Die Regelung berücksichtigt auch den Fall, dass auch Personen, die in ihrer Funktion als Syndikusrechtsanwalt nicht in Kontakt zu externen Dritten treten, anwaltlich tätig sind, wenn ihre Tätigkeit auf die Verwirklichung von Rechten oder die Gestaltung von Rechtsverhältnissen gerichtet ist. Auch die Mitgestaltung abstrakter rechtlicher Regelung kann eine auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen ausgerichtete Tätigkeit darstellen.
- 13** „Die Befugnis zu verantwortlichem Auftreten nach außen“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO) stellt klar, dass die anwaltliche Tätigkeit die (gegebenenfalls im Innenverhältnis beschränkte) Befugnis beinhalten muss, für den Mandanten (Arbeitgeber) nach außen verantwortlich aufzutreten. Erklärungen des Syndikusrechtsanwalts müssen den Mandanten im Außenverhältnis verpflichten, selbst dann wenn im Innenverhältnis vereinbart wurde, dass der Syndikusrechtsanwalt keine Erklärung abgibt. Ob der Syndikusrechtsanwalt von der Befugnis tatsächlich Gebrauch macht, etwa weil er ausschließlich im Bereich der Vertragsgestaltung oder der Beratung der Unternehmensleitung tätig ist, ist hingegen nicht entscheidend. Das Kriterium setzt auch nicht voraus, dass der Syndikusrechtsanwalt eigene unternehmerische Entscheidungen trifft.
- 14** Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt tätigkeitsbezogen. In der Folge ist der Träger der Rentenversicherung bei seiner Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung an die bestandskräftige Entscheidung der Rechtsanwaltskammer gebunden. D.h. die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beruht auf der Tätigkeit, so wie sie hier beschrieben wird. Unabhängig von berufsrechtlichen Folgen können unzutreffende Angaben oder Erklärungen – etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger – auch zur (rückwirkenden) Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und zu Nachzahlungspflichten sowie ggf. zur Überprüfung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen führen.
- 15** Die Erklärung des Arbeitgebers muss vom Arbeitgeber persönlich bzw. – soweit es sich um eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit handelt – von deren gesetzlichen Vertreter oder von einer sonst zur Vertretung in Personalsachen befugten Person unterzeichnet werden. Unterzeichnet nicht der Arbeitgeber persönlich bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, ist die entsprechende Vollmacht des Vertreters vorzulegen.

Fragebogen zu Zulassungsanträgen

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

| | Frage | Erläuterungen | Antworten |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt) beantragt? | § 26 Abs. 2 VwVfG Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja |
| 2 | a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt? | Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205 a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist. Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 - 5 BRAO | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Gericht/StA: AZ: |
| 3 | Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden? | Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig? | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja |
| 4 | Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig? | Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig? | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Gericht/StA: AZ: |
| 5 | Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Richteramt eine berufliche Tätigkeit ausgeübt? | | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja |
| 6 | Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden? | Dient der Prüfung, ob Versagungsgründe nach § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO vorliegen. | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja |
| 7 | Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen? | § 7 Nr. 6 BRAO | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 8 | Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten? | § 7 Nr. 7 BRAO | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja |
| 9 | Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwalts / Syndikusrechtsanwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben? | § 7 Nrn. 8 und 10 BRAO Anzugeben ist jede selbständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch jede Tätigkeit bei einem nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber ; die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich. <i>Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“</i> | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja |
| 10 | a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 ZPO) eingetragen? | Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja |

| | | | | |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|
| 11 | Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt? | § 7 Nr. 9 BRAO | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| 12 | Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat? | Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar. | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |

Ort und Datum

Unterschrift

Merkblatt

für Anträge auf gleichzeitige Zulassung
als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und
niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt

I. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes zu stellen. Liegt die Kanzlei der niedergelassenen Rechtsanwältin / des niedergelassenen Rechtsanwalts im Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer als die Kanzlei beim Arbeitgeber richtet sich die örtliche Zuständigkeit für den gemeinsamen Zulassungsantrag danach, im Bezirk welcher Rechtsanwaltskammer künftig der Schwerpunkt der gesamten anwaltlichen Tätigkeit sein wird. Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich. Das Formblatt ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen, Bahnhofstraße 46 in 99084 Erfurt, zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) aktueller, lückenloser, unterschriebener Lebenslauf mit Lichtbild
- b) Nachweis über die Befähigung zum Richteramt (Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Zeugnisses über die zweite juristische Staatsprüfung oder über das Bestehen der Eignungsprüfung)
- c) Ggf. Nachweis über akademischen Grad – Original oder amtlich beglaubigter Ablichtung –
- d) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage – kann nachgereicht werden, muss spätestens bei Aushändigung der Zulassungsurkunde vorliegen
- e) Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages
- f) Von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschriebene Tätigkeitsbeschreibung zur ausgeübten Syndikusrechtsanwaltstätigkeit (siehe Vordruck)
- g) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (siehe Vordruck)
- h) im Fall einer zusätzlichen nichtanwaltlichen Nebentätigkeit (siehe Fragebogen Nr. 9): Arbeitsvertrag, Freistellungserklärung

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und gleichzeitige Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr von 1.050,00 €. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 4 Ziff. 1 der Satzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Thüringen, Deutsche Kreditbank AG, IBAN: DE92 1203 0000 0000 9280 28, BIC: BYLADEM1001, **Verwendungszweck:** Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

II. Verfahren

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Erst nach Bestandskraft

des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt durch Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde erfolgen. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt getrennt und wird in der Regel früher möglich sein. Auch diese Zulassung erfolgt durch Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde, wobei nach einmaliger Vereidigung keine erneute Vereidigung erforderlich ist.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf.

Nach § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO darf sodann die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“, die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ oder „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ ausgeübt werden.

III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

IV. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, **ersetzt aber den Befreiungsantrag nicht!** Eine Befreiung kann nach § 6 IV SGB VI bis drei Monate nach Beschäftigungsbeginn rückwirkend erfolgen, wenn binnen dieser drei Monate der Antrag auf Befreiung und ein Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffenden Anträge sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtsanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt **freiwillig** und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens zu einem Befreiungsantrag.